



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2026
COM(2026) 475 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**44. Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die
Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU und die Anwendung
handelspolitischer Schutzinstrumente durch Drittländer gegen die EU im Jahr 2025**

{SWD(2026) 277 final}

ZUSAMMENFASSUNG

Dies ist der 44. Bericht über die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Europäischen Union (EU). Er umfasst die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen von Drittländern gegenüber aus der EU eingeführten Waren sowie die Tätigkeiten des Anhörungsbeauftragten im Jahr 2025. Dem Bericht ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigelegt, die ausführlichere Informationen und Statistiken enthält.

Das Jahr 2025 war ein weiteres wichtiges Jahr für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU, da nach wie vor ein hoher Bedarf an Maßnahmen zum Schutz der europäischen Industrie vor gedumpten, subventionierten und abrupt ansteigenden Einfuhren besteht. Im Jahr 2025 wurde eine selten genutzte Schutzmaßnahme für Ferrolegierungen eingeführt. Die Kommission leitete 32 neue Untersuchungen ein, was knapp unter dem Rekordhoch des Vorjahres liegt. Die gestiegene Nachfrage nach handelspolitischen Schutzmaßnahmen ist ein Indikator für die Zunahme unlauterer Handelspraktiken, die der EU-Industrie schaden, sowie für den Ernst der Lage; besonders betroffen ist, wie sich auch im Jahr 2025 erneut zeigte, der Chemiesektor, auf den mehr als ein Drittel der 2025 neu eingeleiteten Verfahren entfiel. Dieses anhaltend hohe Arbeitsaufkommen stellt für die für den Handelsschutz zuständigen Dienststellen nach wie vor eine hohe Belastung dar. Dennoch blieb das Engagement für den Schutz der Industrie vor unlauteren Handelspraktiken ungebrochen.

Im Jahr 2025 erhöhte die EU die Zahl der geltenden Maßnahmen von 199 zu Beginn des Jahres auf 232 Maßnahmen zum Jahresende, wodurch mehr als 637 000 direkte Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe geschützt wurden. Während fast ein Drittel der Maßnahmen auf den Eisen- und Stahlsektor entfällt, ist es wenig überraschend, dass mit fast einem Viertel der Maßnahmen auch ein bedeutender Anteil auf den Chemiesektor entfällt.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen war auch 2025 ein zentrales Anliegen der Kommission, da sie für die Funktionsfähigkeit der Instrumente von entscheidender Bedeutung ist. Die rückwirkende Anwendung von Maßnahmen in drei Fällen machte die Entschlossenheit der Kommission deutlich, der Industrie in rechtlich begründeten Fällen frühzeitig Schutz zu gewähren. Dies wurde durch die automatische zollamtliche Erfassung der Einfuhren in allen neuen Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen erleichtert, die eine genaue Verfolgung der Handelsströme ermöglichte. Die Überwachung der Einfuhrmengen und der Marktentwicklungen in Zusammenarbeit mit der Industrie und das Vorgehen gegen Umgehungspraktiken wurden ebenfalls über das ganze Jahr fortgesetzt. Um die Überwachung der Handelsströme von Waren, die unternehmensspezifischen Maßnahmen unterliegen, zu verbessern, entwickelte die Kommission zudem im Jahr 2025 ein neues Instrument zur Meldung und Verfolgung von Sendungen für Ausführer, das Anfang 2026 in Kraft trat, um eine Preisverpflichtung zu überwachen, die in Bezug auf die Einfuhren von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen angenommen wurde. Umgehungspraktiken sind nach wie vor eine Herausforderung, wobei solche wie der Versand über Drittländer mit geringfügigen Montagevorgängen zunehmen. Um ebendiese Praxis zu bekämpfen, zog im Jahr 2025 eine Umgehungsuntersuchung die Ausweitung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Mononatriumglutamat aus China auf Mononatriumglutamat aus Malaysia nach sich.

Im Jahr 2025 war ein deutlicher Anstieg der Zahl der Gerichtsverfahren zu verzeichnen, mit denen handelspolitische Schutzmaßnahmen angefochten wurden: 18 neue Klagen wurden eingereicht, gegenüber zehn im Jahr 2024. Allerdings sind darunter auch sechs Anfechtungsklagen gegen die 2024 eingeführten Ausgleichszölle auf chinesische Elektrofahrzeuge. Zugleich fielen sieben der acht im Jahr 2025 vom Gericht erlassenen Urteile zugunsten der Kommission aus. Einige wichtige Rechtsgrundsätze wurden bestätigt, darunter das Recht, Untersuchungen auch dann durchzuführen, wenn der Wirtschaftszweig einen Antrag zurückzieht, sowie die Methode zur Ermittlung des Normalwerts, wenn keine Daten über die Inlandsverkäufe vorliegen, und die Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung im Rahmen von Auslaufüberprüfungen bei geltenden Schutzmaßnahmen. Die jüngste Rechtsprechung unterstreicht zwar die Solidität der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU, doch macht die verstärkte rechtliche Prüfung deutlich, dass die Kommission die Rechtsvorschriften vom Antragsstadium bis zur Einführung von Maßnahmen korrekt anwenden muss.

Im Jahr 2025 spielte die EU in den Handelsschutzausschüssen der WTO eine proaktive und entschlossene Rolle, verteidigte ihre Maßnahmen nachdrücklich und trat gleichzeitig unlauteren Praktiken sowie bestimmten Untersuchungen einiger Handelspartner entgegen, die sich auf EU-Ausführer auswirken. Das Engagement der EU für die Arbeit dieser Ausschüsse ist von entscheidender Bedeutung, um das regelbasierte Handelssystem zu stärken und aufrechtzuerhalten sowie gleichzeitig sicherzustellen, dass die europäische Industrie auf rechtlich solide Weise vor unlauterem Wettbewerb geschützt wird. Im Ausschuss für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen betonte die EU angesichts der unzureichenden Berichterstattung über marktverzerrende Subventionen durch viele WTO-Mitglieder die dringende Notwendigkeit erhöhter Transparenz.

Ende 2025 waren 181 Handelsschutzmaßnahmen von Drittländern gegen EU-Ausfuhren in Kraft, 14 mehr als zu Beginn des Jahres. Demgegenüber ging die Zahl der im Jahr 2025 eingeleiteten neuen Untersuchungen, die sich gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten richteten, leicht zurück, und zwar von 34 im Vorjahr auf 30. Während die Untersuchungen Chinas zu Einfuhren von Weinbrand, Schweinefleisch und Milcherzeugnissen aus der EU zahlreiche Interventionen der Kommission auf allen Ebenen – von der technischen bis zur politischen Ebene – nach sich zogen, hielt China trotz der Schwächen dieser Fälle an der Anwendung von Maßnahmen fest. Dennoch prüft die Kommission weiterhin, wie diese und andere ungerechtfertigte handelspolitische Schutzmaßnahmen, die sich auf EU-Ausführer auswirken, weiterverfolgt werden können. Diese Bemühungen haben zu einigen Erfolgen geführt, beispielsweise zur Einstellung der Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen Australiens, die sich seit Langem gegen Tomatenausfuhren aus Italien richteten und auch die Verhängung von Antisubventionsmaßnahmen gegen Programme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorsahen, die allerdings nicht anfechtbar waren.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Handelsschutzmaßnahmen im Jahr 2025 traf sich die Kommission mit vielen Vertretern der Industrie auf der Ebene von Unternehmens-, Branchen- und nationalen Verbänden, um sich über die Instrumente auszutauschen, Erwartungen zu steuern und Vorschläge für den künftigen Einsatz der Instrumente einzuholen. Im aktuellen schwierigen Umfeld gilt für die Industrie vor allem eines: schnell zu handeln, indem sie früher reagiert und sich besser vorbereitet, damit negative Entwicklungen nicht zu negativen Ergebnissen führen. Dieser Ansatz kann der Kommission dabei helfen, die

Industrie zu unterstützen und weiterhin das Versprechen von Präsidentin von der Leyen aus ihrer Rede zur Lage der Union vom September 2025 einzulösen – „wir werden stets unsere Industrie vor unlauterem Wettbewerb schützen“.

Schließlich enthält der Bericht einen gesonderten Abschnitt, in dem die im April 2025 angekündigte Taskforce zur Einfuhrüberwachung beschrieben wird, die schädliche Handelsumlenkungen beobachten soll, bei denen Waren aufgrund hoher Zölle in anderen Ländern möglicherweise in die EU umgeleitet werden. Die Taskforce verfolgt die Einfuhren, identifiziert potenziell schädliche Einfuhren und nutzt diese Daten in Zusammenarbeit mit der Industrie, um Risiken zu ermitteln und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Dieser evidenzbasierte Ansatz hat die Fähigkeit der EU gestärkt, ihren offenen Markt vor unlauterem Wettbewerb durch Einfuhren zu schützen; seit dem Frühjahr 2025 hat sich das handelspolitische Umfeld jedoch durch die deutliche Deeskalation der US-Zölle erheblich verändert, sodass der Anreiz zur Handelsumlenkung abgenommen hat. Gleichzeitig hat sich die von der EU-Industrie geäußerte Hauptsorge von den kurzfristigen Handelsumlenkungen hin zu dem umfassenderen, langfristigen Einfuhrdruck verlagert, der durch weltweite Überkapazitäten – insbesondere durch Einfuhren aus China – verursacht wird. Um diesen Sorgen Rechnung zu tragen, wird die Kommission im Laufe des Jahres 2026 eine Methode zur Erfassung anhaltender, längerfristiger Zunahmen der Einfuhren einführen, anstatt nur kurzfristige Veränderungen ins Auge zu fassen, die durch zollbedingte Handelsumlenkungen verursacht werden.

I ANWENDUNG HANDELSPOLITISCHER SCHUTZINSTRUMENTE IM JAHR 2025

1. UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT

1.1. Allgemeiner Überblick

Ende 2025 galten in der EU 232 (vorläufige und endgültige) handelspolitische Schutzmaßnahmen, darunter 159 Antidumpingmaßnahmen, 39 Verlängerungen von Antidumpingmaßnahmen nach Umgehungsuntersuchungen, 25 Antisubventionsmaßnahmen, sieben Verlängerungen von Antisubventionsmaßnahmen nach Umgehungsuntersuchungen und zwei Schutzmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen wurden mehr als 637 000 direkte Arbeitsplätze in der EU geschützt.

Im Jahr 2025 arbeitete die Kommission an 32 neuen Untersuchungen und 21 eingeleiteten Überprüfungen sowie an 67 Untersuchungen, die zu Jahresbeginn noch liefen. Die Kommission schloss im Laufe des Jahres 26 neue Untersuchungen und 29 Überprüfungen ab.

Diesem Bericht ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigelegt, in der weitere Informationen und Statistiken zu diesem Bericht und die Anhänge zu den nachfolgend aufgeführten Abschnitten bereitgestellt werden.

1.2. Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen (siehe Anhänge A bis I)

Im Jahr 2025 leitete die Kommission 32 neue Untersuchungen (30 Antidumpinguntersuchungen und zwei Antisubventionsuntersuchungen) ein. Dies entspricht fast der Rekordzahl von 33 neuen Untersuchungen, die 2024 eingeleitet wurden. Im Vergleich zum vorherigen historischen Jahresdurchschnitt von 12 neuen Fällen pro Jahr stellt dieses Aktivitätsniveau einen sehr deutlichen Anstieg dar. Erneut entfiel mit mehr als einem

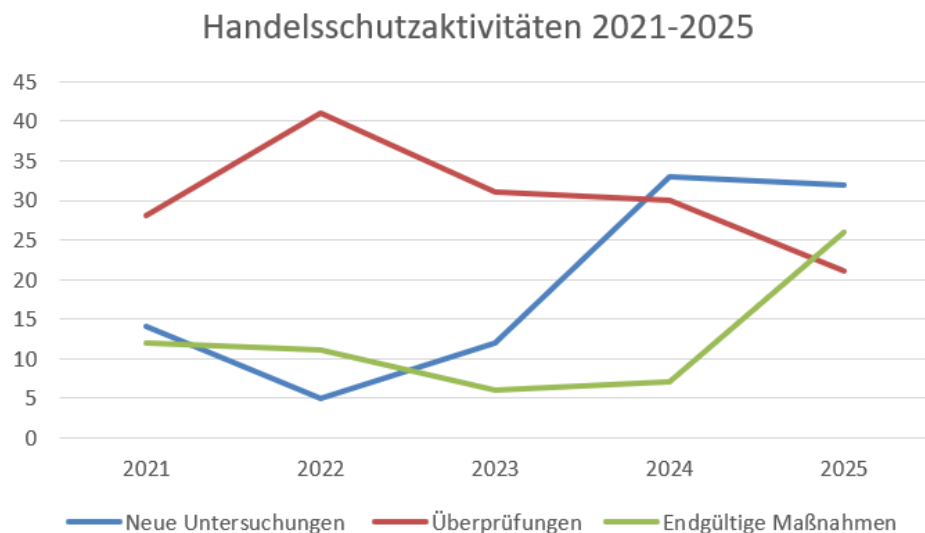
Drittel aller Verfahrenseinleitungen der größte Anteil auf den Chemiesektor. Auch im Bereich Eisen- und Stahlerzeugnisse wurden neun Verfahren eingeleitet, die Waren in diesem Sektor betrafen.

Die Kommission leitete im Jahr 2025 21 Überprüfungen ein, was einen Rückgang gegenüber den 30 im Jahr 2024 eingeleiteten Überprüfungen darstellt. Die meisten davon (18) waren Auslaufüberprüfungen und die übrigen umfassten eine Interimsüberprüfung, eine Umgehungsuntersuchung und eine Wiederaufnahme. Die Zahl der Auslaufüberprüfungen hängt mit dem fünfjährigen Lebenszyklus der Maßnahmen zusammen.

Insgesamt wurden 53 neue Untersuchungen und Überprüfungen eingeleitet, was einen Rückgang gegenüber den 63 Untersuchungen bzw. Überprüfungen im Vorjahr darstellt. Dies ist jedoch auf einen Rückgang der Zahl der Überprüfungen zurückzuführen.

Die Kommission führte 27 vorläufige Maßnahmen (sämtlich Antidumpingmaßnahmen) ein und schloss 26 Untersuchungen (23 Antidumpinguntersuchungen und drei Antisubventionsuntersuchungen) mit der Einführung endgültiger Maßnahmen ab. Außerdem stellte sie drei Antidumpinguntersuchungen ein, ohne Maßnahmen zu verhängen.

Im Jahr 2025 wurden 18 Auslaufüberprüfungen abgeschlossen, bei denen die Verlängerung der Zölle bestätigt wurde. Keine Maßnahme lief nach Ablauf des fünfjährigen Anwendungszeitraums automatisch aus.



1.3. Schutzmaßnahmenuntersuchungen

Im Jahr 2025 wurden keine Untersuchungen zu Schutzmaßnahmen eingeleitet. Im Jahr 2025 wurde eine Überprüfung der Schutzmaßnahme für den Stahlsektor abgeschlossen und eine Schutzmaßnahme in Bezug auf Ferrolegierungen eingeführt.

Funktionale Überprüfung – Schutzmaßnahme für bestimmte Stahlerzeugnisse

Am 25. März 2025 nahm die Kommission Anpassungen an der Funktionsweise der Schutzmaßnahme der EU für den Stahlsektor vor, um die weitere Wirksamkeit der Maßnahme

sicherzustellen. Die Untersuchung, die im November 2024 auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten eingeleitet wurde, ergab, dass die Handhabung der Maßnahme angepasst werden musste. Dies war erforderlich, um der Stahlindustrie der EU kurzfristig Entlastung zu verschaffen, die aufgrund der wachsenden weltweiten Überkapazitäten und der zunehmenden handelspolitischen Maßnahmen von Drittländern einem erheblichen Einfuhrdruck ausgesetzt war; hinzu kamen das daraus resultierende Risiko einer weiteren Handelsumlenkung in die Union sowie ein Rückgang der Nachfrage nach Stahl in der Union.

Zuvor war am Markt erwartet worden, dass die weltweite Stahlnachfrage steigen würde; daher waren die Kontingente seit der Einführung der Maßnahmen im Jahr 2019 um mehr als 25 % liberalisiert worden. Damals lag dies im allgemeinen Interesse der Europäischen Union, insbesondere um den Interessen der Verwender Rechnung zu tragen und dem erwarteten Anstieg der Nachfrage gerecht zu werden.

Die Überprüfung des Funktionierens ergab jedoch, dass der Verbrauch zwischen 2021 und 2024 erheblich zurückging (um 14 %) und der Wirtschaftszweig der Union in vielen Kategorien einem erheblichen Einfuhrdruck ausgesetzt war. Angesichts dieser Marktbedingungen hielt es die Kommission für notwendig und angemessen, die Funktionsweise der Schutzmaßnahme der EU für den Stahlsektor anzupassen, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen. Der Liberalisierungsgrad wurde von 1 % auf 0,1 % gesenkt, um die Menge an Stahl zu begrenzen, die zollfrei in die EU eingeführt werden kann. Außerdem wurde die Möglichkeit abgeschafft, dass Länder die gesamten ungenutzten Kontingentsmengen anderer Länder – einschließlich derjenigen von Russlands und Belarus – ausschöpfen können. Auch der Übertragungsmechanismus, der es den Ländern ermöglichte, ungenutzte Kontingentsmengen auf das folgende Quartal zu übertragen, wurde für Kategorien mit hohem Einfuhrdruck und geringem Verbrauch abgeschafft. Schließlich aktualisierte die Kommission wie in früheren Überprüfungen die Liste der Entwicklungsländer, die von der Anwendung der Maßnahme ausgenommen sind.

Aufgrund der Anpassungen, die im Rahmen der im März 2025 abgeschlossenen Überprüfung des Funktionierens in Kategorie 17 („Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl“) der Schutzmaßnahme für Stahl eingeführt wurden, standen dem Vereinigten Königreich und der Türkei geringere zollfreie Ausfuhrmengen zur Verfügung, als sie in der Vergangenheit in die EU ausgeführt hatten. Gleichzeitig beabsichtigte die EU, die Schutzmaßnahme so umzusetzen, dass diese traditionellen Handelsströme erhalten bleiben. Das Vereinigte Königreich hat diese Angelegenheit auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am 19. Mai zur Sprache gebracht. Um im Zuge dieses Gipfeltreffens zu einem für beide Seiten vorteilhaften und ausgewogenen Ergebnis zu gelangen, erklärte die Kommission ihre Bereitschaft, sich dieses Problems anzunehmen. Infolgedessen trat am 1. August 2025 eine Änderungsverordnung in Kraft, mit der die länderspezifischen Kontingente des Vereinigten Königreichs, der Türkei und Koreas in Kategorie 17 wieder eingeführt wurden.

Schutzmaßnahmenuntersuchung betreffend die Einfuhren von Legierungselementen auf Mangan- und Siliciumbasis

Am 19. Dezember 2024 leitete die Kommission auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten eine Schutzmaßnahmenuntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Legierungselemente auf Silicium- und Manganbasis ein. Am 18. November 2025 erließ die Kommission nach einer

eingehenden Untersuchung der Marktstörungen, von denen die Unionshersteller betroffen waren, eine endgültige Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Ferrolegierungen. Die Maßnahme ist eine Reaktion auf einen anhaltenden Anstieg der Einfuhren, der die Ferrolegierungsindustrie der EU erheblich unter Druck setzte und zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung führte.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Einfuhren von Legierungselementen auf Silicium- und Manganbasis im Zeitraum 2019-2024 untersucht, wobei zusätzlich bis Mitte 2025 reichende Daten bewertet wurden. Nach einer detaillierten Waren- und Marktanalyse wurden Silicium und Calciumsilicium aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert, da die einschlägigen Kriterien für ihren Einschluss zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt waren. Folglich gilt die endgültige Maßnahme für bestimmte Ferrolegierungen, die hauptsächlich in der Stahlindustrie verwendet werden.

Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren von Ferrolegierungen sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Produktion und zum Verbrauch in der Union gestiegen sind, insbesondere ab 2021, was sich negativ auf die EU-Hersteller auswirkte. Die Einfuhren gelangten durchweg zu Preisen auf den EU-Markt, die unter den heimischen Herstellkosten lagen, was zu einer Verhinderung von Preiserhöhungen, einem Verlust von Marktanteilen, einem Rückgang der Produktion und der Kapazitätsauslastung, einem erheblichen Beschäftigungsabbau und finanziellen Verlusten im gesamten Wirtschaftszweig der Union führte. Die Kommission stellte ferner einen klaren ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren und der bedeutenden Schädigung der Unionshersteller fest. Andere potenzielle Faktoren, darunter hohe Energiekosten und eine geringere Ausfuhrleistung, wurden eingehend untersucht, doch wurde festgestellt, dass sie diesen ursächlichen Zusammenhang nicht abschwächen.

Nach Prüfung des allgemeinen Interesses der Union kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Erlass von Schutzmaßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Ferrolegierungen sind strategisch wichtige Inputs für nachgelagerte Schlüsselbereiche wie den Stahlsektor, die Automobilindustrie, das Bauwesen, die Verteidigungsindustrie sowie die Luft- und Raumfahrt. Die Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Ferrolegierungsindustrie in der EU ist für die Resilienz der Industrie, die Beschäftigung und die strategische Autonomie von entscheidender Bedeutung.

Gleichzeitig bemühte sich die Kommission, die kontinuierliche Verfügbarkeit des Angebots für die Verwender sicherzustellen. Die Schutzmaßnahme wurde daher in Form produktspezifischer Zollkontingente konzipiert, die die zollfreie Einfuhr erheblicher Mengen in die Union ermöglichen, kombiniert mit einem variablen außerhalb des Kontingents geltenden Zoll, mit dem schädigende Niedrigpreiseinfuhren verhindert werden sollen. Die Maßnahme soll für einen Zeitraum von drei Jahren gelten und unterliegt einer schrittweisen Liberalisierung und regelmäßigen Überprüfung.

1.4. Kontrollen während der Untersuchungen

Die Kommission stellt sicher, dass die in Handelsschutzuntersuchungen verwendeten Informationen zutreffend und vollständig sind, um rechtlich fundierte Entscheidungen und die ordnungsgemäße Einführung von Maßnahmen zu gewährleisten.

Im Jahr 2025 überprüfte die Kommission Daten von 296 Unternehmen, davon 243 in der EU und 53 in Drittländern. Alle diese Kontrollbesuche fanden vor Ort bei den Unternehmen statt. Darüber hinaus überprüfte die Kommission die Daten von neun Unternehmen aus der Ferne. Dieses Verfahren wurde 2020 eingeführt, um den COVID-19-bedingten Reisebeschränkungen Rechnung zu tragen, wird jedoch immer weniger genutzt.

2. KONSEQUENTE UND WIRKSAME ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG VON HANDELSPOLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTEN

2.1. Verpflichtung zur konsequenten Nutzung von handelspolitischen Schutzinstrumenten

In ihrer Rede zur Lage der Union im September 2025 bekräftigte Präsidentin von der Leyen erneut: „Europa wird immer offen bleiben. Wir schätzen Wettbewerb. Aber wir werden stets unsere Industrie vor unlauterem Wettbewerb schützen.“ Im Laufe des Jahres setzte die Kommission ihre entschlossene Nutzung der handelspolitischen Schutzinstrumente fort, was nicht nur durch die hohe Zahl neu eingeleiteter Untersuchungen belegt wird, sondern auch durch die rückwirkende Anwendung von Maßnahmen in einigen Fällen, in denen dies erforderlich war. Die Kommission hielt außerdem an ihrer Verpflichtung fest, die Maßnahmen verstärkt zu überwachen, gegen Umgehungspraktiken vorzugehen und die Maßnahmen vor den Gerichten zu verteidigen.

2.2. Zollamtliche Erfassung der Einfuhren

Die Kommission setzte die im Oktober 2024 zur Stärkung der handelspolitischen Schutzinstrumente eingeführte Praxis fort, Einfuhren im Rahmen aller neuen Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen, die 2025 eingeleitet wurden, automatisch zu erfassen, um eine rückwirkende Erhebung von Zöllen zu ermöglichen, sofern dies gerechtfertigt ist und die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei jeder Untersuchung entscheidet die Kommission unter Berücksichtigung der in den Grundverordnungen festgelegten Kriterien, ob die Zölle in der endgültigen Phase rückwirkend erhoben werden. Die Erfassung der Einfuhren liefert der Kommission präzise Informationen über die Herkunft und die Mengen der Einfuhren der untersuchten Ware sowie über allgemeinere Marktentwicklungen. Im Fall von drei der 26 im Jahr 2025 eingeführten endgültigen Maßnahmen waren die Kriterien für eine rückwirkende Anwendung der Maßnahmen erfüllt. Es handelte sich um Erythrit, mehrlagige Holzfußböden und Schrauben ohne Kopf, alle mit Ursprung in China. In allen anderen Fällen rechtfertigte die Entwicklung der Einfuhrmengen und -preise im Zeitraum der zollamtlichen Erfassung keine rückwirkende Erhebung der Zölle.

2.3. Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Maßnahmen (siehe die Anhänge J, K, M und Q)

Die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der handelspolitischen Schutzinstrumente der Union hängen von ihrer vollständigen und korrekten Anwendung ab. Wenn Wirtschaftsbeteiligte versuchen, Maßnahmen zu umgehen, wird die Integrität des Systems geschwächt. Aus diesem Grund ist eine systematische Überwachung der Einfuhrströme nach der Einführung von Zöllen von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen ihre beabsichtigte Wirkung entfalten.

Um die Überwachung der Handelsströme von Waren, die unternehmensspezifischen Maßnahmen unterliegen, zu verbessern, hat die Kommission ein neues Instrument zur Meldung und Verfolgung von Sendungen für Ausführer entwickelt. Das neue Instrument wurde Anfang 2026 im Zusammenhang mit der Umsetzung der nachstehend beschriebenen Verpflichtung in Bezug auf batteriebetriebene Elektrofahrzeuge eingeführt.

Um den Umfang der Tätigkeiten zur Überwachung der Handelsströme im Zusammenhang mit Waren, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen unterliegen, weiter auszuweiten, übermittelt die Kommission auf Anfrage denjenigen Parteien, die an den Untersuchungen beteiligt waren, die zur Einführung dieser Maßnahmen führten, Einfuhrstatistiken. Nach Prüfung der Zulässigkeit dieser Anfragen stellte die Kommission im Jahr 2025 in 38 Fällen Informationen in aggregierter und nicht vertraulicher Form zur Verfügung. Dies ermöglichte es diesen Parteien, die Handelsströme unabhängig zu überwachen, und unterstützte ihre Bemühungen, die Einhaltung der eingeführten Maßnahmen zu verfolgen.

Die Umgehung von Maßnahmen bleibt ein Problem. Werden glaubwürdige Hinweise – sei es durch eigene Analysen der Kommission oder anhand der von der Industrie bereitgestellten Informationen – darauf gefunden, dass dies geschieht, so reagiert die Kommission umgehend und entschlossen. Bei der Umgehung handelt es sich um eine Veränderung der Handelsströme zwischen Drittländern und der Union, die sich aus Praktiken, Verfahren oder Vorgängen ergibt, für die es außer der Umgehung der Zahlung des Handelsschutzzolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt.

Die Kommission geht weiterhin gegen eine Vielzahl solcher Praktiken vor. Während der Versand über Drittländer traditionell die häufigste Methode war, sind zunehmend komplexere Formen der Umgehung entstanden. Insbesondere werden Montagen oder Fertigstellungen, die sowohl außerhalb als auch innerhalb der Union durchgeführt werden, genutzt, um den tatsächlichen Ursprung von Waren zu verschleiern. Diese Montagen oder Fertigstellungen beinhalten in der Regel eine begrenzte industrielle Tätigkeit, durch die die Einreihung oder das Erscheinungsbild einer Ware verändert, aber nur ein vernachlässigbarer Mehrwert generiert wird. Diese Praktiken ermöglichen es den Wirtschaftsbeteiligten, Waren unter einer anderen Position der Kombinierten Nomenklatur (KN) einzuführen und so die geltenden Zölle zu umgehen. Diese Entwicklungen erfordern ständige Wachsamkeit, die Anpassung der Durchsetzungsstrategien sowie immer ausgefeilteres Fachwissen und eingehende Analysen während der Untersuchungen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die WTO-Übereinkommen zwar keine formellen Bestimmungen über die Umgehung enthalten, das Thema jedoch bei vielen WTO-Mitgliedern zunehmend Anlass zur Sorge gibt. Die Kommission hat an der informellen Gruppe der WTO zu Umgehungspraktiken teilgenommen, die als Plattform für den Erfahrungsaustausch, die Ermittlung bewährter Verfahren und die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen dient. Der Ansatz der EU hat besonderes Interesse geweckt, da die Kommission weithin als besonders erfahren in der Durchführung von Verfahren zur Bekämpfung von Umgehung gilt. Im Laufe der Zeit hat die Kommission ausgefeilte Verfahren, Instrumente und Methoden entwickelt, um Umgehungen wirksam aufzudecken und zu bekämpfen, und so die weltweite Führungsrolle der Union in diesem Bereich gestärkt.

Im Juli 2025 hat die Kommission eine Umgehungsuntersuchung in Bezug auf verformbare Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus China eingeleitet, die sich auf mutmaßliche Umgehungspraktiken im Zusammenhang mit

Montagen/Fertigstellungen chinesischer Teile in der EU stützte. Ebenfalls im Juli 2025 schloss die Kommission eine Umgehungsuntersuchung mit der Ausweitung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Mononatriumglutamat aus China auf die Einfuhren dieser Ware aus Malaysia ab. Bei dieser Untersuchung stellte die Kommission fest, dass die Ware über Malaysia versandt wurde und dass die Maßnahmen durch Weiterverarbeitungstätigkeiten mit geringem Mehrwert in diesem Land umgangen wurden.

Im Jahr 2025 wurde die Zusammenarbeit bei der ordnungsgemäßen Umsetzung handelspolitischer Schutzinstrumente fortgesetzt, und zwar sowohl auf der Ebene der zuständigen Kommissionsdienststellen (GD Handel, GD Steuern und Zollunion sowie GD Haushalt), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Was Letzteres betrifft, so umfasst die Zusammenarbeit die Veröffentlichung gezielter Risikowarnungen über das gemeinsame Zollrisikomanagementsystem der EU an die nationalen Zoll- und Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus fand ein regelmäßiger Austausch mit dem Wirtschaftszweig der Union statt, um die Marktentwicklungen zu verfolgen und erforderlichenfalls geeignete Folgemaßnahmen zu ermitteln.

Die wirksame Umsetzung der handelspolitischen Schutzinstrumente hängt von der engen Zusammenarbeit zwischen der GD Steuern und Zollunion und der GD Handel ab. Eine ständige Koordinierung gewährleistet die korrekte Einreihung der betreffenden Waren. Zugleich versetzt die umgehende Aufnahme neu erlassener handelspolitischer Schutzmaßnahmen in den TARIC (den integrierten Zolltarif der Europäischen Union) nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Zollbehörden in allen Mitgliedstaaten in die Lage, diese Maßnahmen einheitlich und unverzüglich anzuwenden.

Erhält die Europäische Kommission Meldungen über Unregelmäßigkeiten, sei es durch förmliche Beschwerden oder Anfragen von EU-Unternehmen, unterrichtet sie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Das OLAF veröffentlicht einen Jahresbericht, in dem seine Tätigkeiten ausführlich dargestellt werden.

Im Jahr 2025 ersuchte die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) die Kommission außerdem um ihre fachliche Unterstützung in Bezug auf bestimmte Maßnahmen im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen.

Zusätzlich zu der in Abschnitt 8 beschriebenen Einbeziehung der Interessenträger nahm die Kommission an regelmäßigen Sitzungen der Sachverständigengruppe für Zollfragen der GD Steuern und Zollunion teil. Zudem wurden regelmäßig Fragen der Umsetzung in einer speziellen geschlossenen Interessengruppe erörtert, der Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten angehören.

Die GD Haushalt überwacht die ordnungsgemäße und fristgerechte Erhebung der EU-Einnahmen, einschließlich Antidumping- und Ausgleichszöllen, durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Die GD Handel trug dazu bei, indem sie Auslegungsleitlinien zu Handelsschutzvorschriften bereitstellte – insbesondere in Bezug auf die Vorbereitung von Inspektionen in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzinstrumenten – und sich an der rechtlichen Bewertung in Einzelfällen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen beteiligte.

Zur Durchsetzung gehört auch die Überwachung von Verpflichtungen, da diese die Aussetzung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen ermöglichen. Die Kommission akzeptiert solche Verpflichtungen, wenn die schädlichen Auswirkungen des Dumpings oder der Subventionen durch diese Verpflichtungen nachweislich beseitigt werden können, und überprüft regelmäßig, ob die Ausführer die Verpflichtungen einhalten.

Im Jahr 2025 gab es acht Unternehmen, die Verpflichtungen in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Biodiesel aus Argentinien eingegangen waren. Die regelmäßige Überwachung dieser Verpflichtungen ergab, dass die ausführenden Hersteller die Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllten.

Im Dezember 2025 leitete die Kommission von Amts wegen eine Interimsüberprüfung ein, um ein Verpflichtungsangebot von Volkswagen (Anhui) Automotive Co., Ltd im Zusammenhang mit den im Oktober 2024 eingeführten Antisubventionsmaßnahmen gegenüber batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen und in Bezug auf ein Modell, CUPRA Tavascan, zu prüfen. Im Anschluss an eine Untersuchung nahm die Kommission im Februar 2026 die Preisverpflichtung von Volkswagen (Anhui) Automotive Company Ltd. und seinem verbundenen Unternehmen in der EU, SEAT S.A., Martorell, Spanien, an. Die Verpflichtung wurde als geeignet zur Beseitigung der schädigenden Auswirkungen der Subventionen und auch als praktikabel angesehen. Die Untersuchung ergab, dass der von Volkswagen (Anhui) für CUPRA Tavascan vorgeschlagene Mindestpreis den Wirtschaftszweig der EU nicht schädigen würde. Zu den Verpflichtungen von SEAT gehörten auch die Standardisierung seiner Absatzkanäle, die Beschränkung der Ausfuhren in die Union auf ein Modell der betroffenen Ware sowie umfassende Berichtspflichten. Daher war die Kommission der Auffassung, dass ausreichende Maßnahmen zur Minderung des Risikos von Ausgleichsgeschäften ergriffen wurden. Außerdem verpflichtete sich Volkswagen (Anhui) auch, in bedeutende Projekte im Zusammenhang mit batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen in der EU mit klar definierten Etappenzielen zu investieren, die die Industriestrategie der EU unterstützen und Anreize für die Einhaltung der die Klimawende betreffenden Ziele der EU schaffen.

In Rahmen der im Jahr 2025 abgeschlossenen Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchungen gab es keine weiteren Verpflichtungsangebote, die nach der rechtlichen Prüfung von der Kommission hätten angenommen werden können.

2.4. Gerichtliche Überprüfung durch die EU-Gerichte (Anhang S)

Im Jahr 2025 ergingen 13 Urteile des Gerichts und des Gerichtshofs im Bereich der handelspolitischen Schutzmaßnahmen. Das Gericht erließ zehn Entscheidungen, von denen zwei Beschlüsse nach der Rücknahme einer Klage waren. Der Gerichtshof hat über zwei Rechtsmittel und ein Vorabentscheidungsersuchen entschieden.

Im Jahr 2025 wurden mehr neue Gerichtsverfahren in Bezug auf handelspolitische Schutzmaßnahmen eingeleitet (insgesamt 18) als im Vorjahr (insgesamt zehn im Jahr 2024). Beim Gericht wurden 14 Nichtigkeitsklagen eingereicht, von denen sechs Ausgleichszölle auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge mit Ursprung in der Volksrepublik China und zwei Zölle auf die Einfuhren mobiler Zugangstechnik mit Ursprung in der Volksrepublik China betreffen. Zudem wurden 2025 beim Gerichtshof zwei Rechtsmittel

wegen Verletzung von Verpflichtungen eingelegt und zwei Vorabentscheidungsersuchen eingereicht.

Von den acht Rechtssachen, über die das Gericht im Jahr 2025 entschied, obsiegte die Kommission in allen bis auf einer, die Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei betraf. Die Kommission (und Fertilizers Europe) gewannen zwei Rechtsmittel gegen die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gegenüber Ammoniumnitrat.

Die Gerichte lieferten wichtige Klarstellungen zu mehreren Punkten, wie z. B.

- zur Möglichkeit, eine Untersuchung nach der Rücknahme eines Antrags durch den Wirtschaftszweig der Union fortzusetzen;
- zur Ermittlung des Normalwerts, wenn keine Zahlen zu Inlandsverkäufen verfügbar sind;
- zum Ermessensspielraum, über den die Kommission bei der Entscheidung über Anträge auf individuelle Behandlung in Fällen verfügt, in denen mit einer Stichprobe gearbeitet wird;
- zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung im Rahmen von Auslaufüberprüfungen während der Geltung der Schutzmaßnahmen.

Weitere Informationen zu einigen dieser Urteile sind der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

3. SOZIAL- UND UMWELTSTANDARDS BEI HANDELSPOLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTEN

Seit mehr als acht Jahren spiegeln die Handelsschutzvorschriften der EU ihr Bekenntnis zu hohen Sozial- und Umweltstandards wider. Mit den 2017 und 2018 eingeführten Änderungen werden Sozial- und Umweltstandards in bestimmten Aspekten der Untersuchungen geprüft, soweit dies angezeigt und angemessen ist.

Bei der Auswahl eines repräsentativen Landes zur Ermittlung eines unverzerrten Normalwerts in Untersuchungen, die Länder betreffen, in denen erhebliche staatliche Verzerrungen bestehen, kann die Kommission Sozial- und Umweltstandards im Rahmen ihrer Bewertung berücksichtigen. Dies ist erforderlich, um bei der Dumpingberechnung nach der Methode der nennenswerten Verzerrungen einen unverzerrten Normalwert zu erhalten. Hat die Kommission mehr als ein mögliches repräsentatives Land zur Auswahl, so kann sie das Land auswählen, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Im Jahr 2025 wandte die Kommission die Methode der nennenswerten Verzerrungen zur Berechnung der Dumpingspannen in allen 16 China betreffenden Fällen an. In diesen Fällen war es nicht erforderlich, dass die Kommission das Niveau der Sozial- und Umweltstandards in irgendeinem anderen potenziellen repräsentativen Land prüfte, da es in jedem der Fälle nur ein potenzielles repräsentatives Land mit den entsprechenden verfügbaren Daten gab.

Bei der Berechnung der Schadensspanne, die für die Festsetzung der Höhe der einzuführenden Maßnahmen maßgeblich ist, können Sozial- und Umweltstandards eine wichtige Rolle spielen. Seit 2018 kann die Kommission die Kosten für die Einhaltung multilateraler Umweltübereinkommen und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation während der Laufzeit von Maßnahmen in die Herstellkosten der EU-Industrie einrechnen. So können beispielsweise zusätzliche künftige Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung des EU-Emissionshandelssystems hinzugerechnet werden. Durch die Hinzurechnung solcher Kosten können sich die nicht schädigenden Preise¹ und damit die Schadensspannen erhöhen. Die Auswirkungen sind spürbar, wenn die eingeführten Zölle auf der Schädigung und nicht auf den Dumpingspannen beruhen. Diese Kosten kamen in elf Antidumpingfällen zum Tragen, die 2025 abgeschlossen wurden, und erhöhten die Höhe der Maßnahmen, die im Rahmen von vier Untersuchungen eingeführt wurden, bei denen die Zölle auf Schadensspannen beruhten, und zwar betreffend Erythrit und Cholinchlorid aus China, Polyvinylchlorid aus Ägypten und warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse aus Japan.

Zwar können bei der Prüfung von Verpflichtungsangeboten ebenfalls Sozial- und Umweltstandards berücksichtigt werden, doch wurden im Jahr 2025 keine Verpflichtungen vereinbart.

4. TÄTIGKEITEN DES ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN

Die Aufgabe des Anhörungsbeauftragten besteht darin sicherzustellen, dass interessierte Parteien, die von Verfahren oder Maßnahmen im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften über den internationalen Handel betroffen sind, ihre Verfahrensrechte – wie den Anspruch auf rechtliches Gehör – wirksam wahrnehmen können. Der Anhörungsbeauftragte folgte weiterhin der gängigen Praxis, die Parteien aufzufordern, ihre Bedenken vor der Beantragung einer Anhörung gegenüber den für die Untersuchung zuständigen Kommissionsdienststellen vorzubringen. Dadurch konnten die meisten Parteien ihre Bedenken direkt mit den Untersuchungsstellen ausräumen, wobei der Anhörungsbeauftragte das Verfahren aufmerksam verfolgte und weiterhin für weitere Fragen zur Verfügung stand.

Im Jahr 2025 befand sich die Funktion des Anhörungsbeauftragten in einer Übergangsphase: Die langjährige Anhörungsbeauftragte trat nach Ablauf der ersten Jahreshälfte in den Ruhestand. Bis zum Amtsantritt des neu ernannten Anhörungsbeauftragten im November wurde die Funktion kommissarisch wahrgenommen.

Im Jahr 2025 gingen bei dem Anhörungsbeauftragten 23 Anträge auf Intervention ein, die alle Handelsschutzverfahren betrafen, und es fanden zwei Anhörungen mit den interessierten Parteien statt. Bei zwei Gelegenheiten richtete der Anhörungsbeauftragte ohne Anhörung verfahrensspezifische Empfehlungen an die Dienststellen. Im Jahr 2025 gewährte der Anhörungsbeauftragte keinerlei Fristverlängerungen.

Anträge auf Intervention wurden von allen Arten interessierter Parteien gestellt, darunter Verwender, ausführende Hersteller, Vertreter des Wirtschaftszweigs der Union, eine

¹ Der Preis, den der Wirtschaftszweig unter normalen Umständen, d. h. ohne gedumpte oder subventionierte Einfuhren, voraussichtlich in Rechnung gestellt hätte.

Regierung eines Drittlands, Einführer und Parteien, die nicht als interessierte Parteien in einem Verfahren registriert waren.

Die von den antragstellenden Parteien vorgebrachten Bedenken betrafen eine zusätzliche Unterrichtung oder Einwände gegen Tatsachen und Feststellungen, die Auswahl des repräsentativen Lands, die Vertraulichkeit, das Recht auf Anerkennung als interessierte Partei sowie Einwände gegen Verfahrensentscheidungen.

Von zwei Empfehlungen des Anhörungsbeauftragten zu den Rechten der Parteien wurde eine von den für den Handelsschutz zuständigen Dienststellen umgehend umgesetzt und die andere weiterverfolgt. In allen anderen von den Anträgen auf Intervention betroffenen Verfahren stellte der Anhörungsbeauftragte fest, dass die Verfahrensrechte aller Parteien gewahrt worden waren. Eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeiten des Anhörungsbeauftragten ist dem Jahresbericht über ihre Tätigkeiten zu entnehmen.

5. UMGANG MIT HANDELSSCHUTZMAßNAHMEN GEGEN DIE EU

Angesichts eines zunehmend unvorhersehbaren Handelsumfelds legt die Kommission bei ihrer Überwachung der Handelsschutzuntersuchungen von Drittländern, die Auswirkungen auf EU-Ausführer haben, ein besonderes Augenmerk auf die Achtung des regelbasierten Handelssystems und setzt sich für dessen Wahrung ein. Vorhersehbare und rechtlich fundierte Untersuchungen und Verfahren sind von entscheidender Bedeutung, damit EU-Ausführer ihre Verteidigungsrechte ordnungsgemäß ausüben und zugleich ihren Marktzugang aufrechterhalten können. Die Wahrung der offensiven Interessen der EU-Hersteller ist eine gemeinsame Aufgabe und gelingt am besten, wenn alle Interessenträger, d. h. die betroffenen Unternehmen, die Mitgliedstaaten und die Kommission, daran mitwirken und ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Der missbräuchliche und ungerechtfertigte Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente verursacht unter den zunehmend komplexen Bedingungen des Welthandels zusätzlichen Schaden. Umso wichtiger ist daher die Überwachung solcher Fälle. Im Jahr 2025 setzte China mit seinen Untersuchungen betreffend die Einfuhren von Weinbrand, Schweinefleisch und Milcherzeugnissen die unangemessene Anwendung der Instrumente fort. Trotz zahlreicher Interventionen der Kommission auf allen Ebenen – von der technischen bis zur politischen Ebene – hielt China an seinem Vorgehen fest, was zur Einführung von endgültigen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Weinbrand im Juli 2025 und gegenüber den Einfuhren von Schweinefleisch im Dezember 2025 sowie von vorläufigen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Milcherzeugnissen im Dezember 2025 führte. Die Kommission analysiert derzeit die Vor- und Nachteile einer eventuellen Anfechtung auf Ebene der WTO, um zu entscheiden, welche weiteren Schritte zu unternehmen sind, um die Interessen der EU-Ausführer am besten zu verteidigen.

Das positive Ergebnis der Interventionen der Kommission im Jahr 2025 spiegelt sich in den folgenden Beispielen wider:

Indische Antidumpinguntersuchung betreffend p-Nitrotoluol (PNT)

- Im Juni 2025 leiteten die indischen Behörden eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von PNT aus der Europäischen Union ein. Auf Ersuchen eines deutschen Unternehmens setzte sich die Europäische Kommission nachdrücklich

für EU-Ausfuhren im Wert von 5,4 Mio. EUR ein. Am 11. Dezember 2025 stellte die indische untersuchende Behörde die Untersuchung ohne Einführung von Antidumpingzöllen ein.

Indonesische Überprüfung der Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Bekleidung und Bekleidungszubehör

- Der indonesische Ausschuss für Schutzmaßnahmen leitete am 7. November 2024 eine Untersuchung ein, um eine mögliche Verlängerung der Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bekleidung und Bekleidungszubehör zu prüfen. Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Interessen der EU in Höhe von 76 Mio. EUR griff die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern der EU-Industrie bereits in der Einleitungsphase entschlossen ein. Die Überprüfung wurde daraufhin am 29. September 2025 ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt.

Australische Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen betreffend Tomaten (zubereitet oder haltbar gemacht)

- Diese Untersuchungen wurden im Oktober 2024 von Australien eingeleitet. Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen (schätzungsweise 63 Mio. EUR) und systemischen Interessen der EU wurde die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der italienischen Regierung und der Industrie bereits vor der Einleitung im Wege von Konsultationen und ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen nachdrücklich tätig. Dieser Fall stellte eine besondere Herausforderung dar, weil die Unterstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU im Mittelpunkt der australischen Antisubventionsuntersuchung stand. Am 12. November 2025 legte Australien jedoch seinen vorläufigen Bericht vor, in dem eingeräumt wurde, dass die GAP-Unterstützung keine anfechtbare Subvention darstellt. Daraufhin wurden am 27. Januar 2026 die Untersuchungen in Bezug auf mehrere italienische Tomatenerzeuger teilweise eingestellt, und am 2. Februar 2026 wurde die Untersuchung in Bezug auf alle Unternehmen eingestellt.

Argentinische Antidumpinguntersuchung betreffend bestimmte Kessel

- Argentinien führte im Jahr 2020 Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Kessel aus Italien ein, die Zölle zwischen 24 % und 57 % umfassten. Im März 2025 leiteten die argentinischen Behörden eine Auslaufüberprüfung ein. Die Kommission unterstützte die italienischen Ausführer, indem sie darlegte, dass die weitere Anwendung der Maßnahmen nicht gerechtfertigt war. Unter anderem hatte der Hauptantragsteller die Mitarbeit zurückgezogen. Die Maßnahme wurde schließlich im November 2025 von den argentinischen Behörden aufgehoben.

Im Jahr 2025 wurden 30 neue Untersuchungen gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten eingeleitet, was einen leichten Rückgang gegenüber 2024 darstellt, als 34 neue Untersuchungen eingeleitet wurden. Das am häufigsten angewandte Instrument war weiterhin das Antidumping-Instrument, auf das 17 dieser neuen Untersuchungen entfielen, während der Rest Schutzmaßnahmen betraf.

Am aktivsten setzten im Jahr 2025 Indien mit sieben neuen Untersuchungen und die Türkei mit sechs Untersuchungen Handelsschutzinstrumente ein, gefolgt von den USA und Ägypten mit jeweils drei sowie Brasilien, Südafrika und Thailand mit jeweils zwei Untersuchungen. Kanada, die Dominikanische Republik, Südkorea, Madagaskar und die Philippinen leiteten jeweils eine neue Untersuchung ein.

Was die neu eingeführten Maßnahmen betrifft, so war 2025 mit 30 neuen Maßnahmen ein erheblicher Anstieg gegenüber den 17 im Jahr 2024 eingeführten Maßnahmen zu verzeichnen. Bei den meisten dieser Maßnahmen handelte es sich um Schutzmaßnahmen (17); die übrigen Maßnahmen waren elf Antidumpingmaßnahmen und zwei Antisubventionsmaßnahmen. China und die USA führten jeweils vier neue Maßnahmen ein, gefolgt von der Türkei, Indien und Ägypten mit jeweils drei Maßnahmen.

Ende 2025 waren 181 Maßnahmen gegen EU-Ausfuhren in Kraft, was einem Anstieg um 14 Maßnahmen gegenüber 2024 entspricht. Bei den bestehenden Maßnahmen gegen die EU und/oder Mitgliedstaaten stehen die USA mit 45 Maßnahmen an erster Stelle, gefolgt von der Türkei und China mit 25 bzw. 19 Maßnahmen. Weitere Länder mit einer hohen Zahl geltender Maßnahmen sind Brasilien, Kanada, Indonesien und Madagaskar mit jeweils zehn Maßnahmen. Indien und Südafrika haben jeweils sechs Maßnahmen ergriffen, gefolgt von Marokko mit fünf Maßnahmen. Darüber hinaus wenden Australien, Ägypten, Thailand und Mexiko jeweils vier Maßnahmen und Argentinien drei Maßnahmen an. Korea, Neuseeland, die Philippinen und das Vereinigte Königreich haben jeweils zwei Maßnahmen ergriffen, während Kolumbien, Ghana, der Golf-Kooperationsrat (GCC), Jordanien, Pakistan, die Südafrikanische Zollunion, Tunesien und Vietnam jeweils eine Maßnahme in Kraft haben. Weitere Informationen über Maßnahmen von Drittländern, die sich auf die EU-Ausfuhren auswirken, sind in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zusammengefasst.

Die insgesamt 181 geltenden Maßnahmen umfassen 49 Schutzmaßnahmen, was die höchste Zahl der letzten zehn Jahre ist. Am häufigsten werden Schutzmaßnahmen von Indonesien und Madagaskar mit jeweils 10 geltenden Maßnahmen ergriffen, gefolgt von der Türkei mit acht Maßnahmen. Während sich die Maßnahmen Indonesiens und Madagaskars weniger auf die EU-Ausfuhren auswirken, haben die Maßnahmen der Türkei erhebliche Auswirkungen und betreffen hauptsächlich die Sektoren Stahl, Textilien und Papier.

6. WTO-BEZOGENE TÄTIGKEITEN

Die WTO hält zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – Sitzungen der Ausschüsse für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, für Antidumping und für Schutzmaßnahmen ab. Diese Ausschüsse bieten WTO-Mitgliedern eine Plattform zur Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der einschlägigen Übereinkommen durch die Untersuchungsbehörden. Neben diesen formellen Ausschüssen bietet die WTO auch nachgeordneten Gruppen einen Rahmen für die Erörterung von den Handelsschutz betreffenden Fragen. Es gibt eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Antidumpingmaßnahmen, in der die Mitglieder Informationen über die praktische Anwendung von Antidumpinguntersuchungen austauschen, und eine informelle Gruppe zu Umgehungspraktiken, in der die Mitglieder angesichts des Fehlens entsprechender Bestimmungen im Antidumping-Übereinkommen darüber diskutieren können, wie gegen Umgehungen vorzugehen ist. Darüber hinaus ermöglichen informelle Sitzungen der „Freunde von Schutzmaßnahmenuntersuchungen“ Erörterungen zu bestimmten Aspekten des Schutzmaßnahmeninstruments und seiner Anwendung. Diese Ausschüsse und Untergruppen

bieten WTO-Mitgliedern die Möglichkeit, Bedenken zu bestimmten Fällen und Praktiken anderer Mitglieder zu äußern und zugleich ihre eigenen Untersuchungen, Praktiken und Maßnahmen zu rechtfertigen.

Während der Ausschusswoche im Oktober 2025 nahm die EU an einem informellen Treffen der Leiter der für Handelsschutzuntersuchungen zuständigen Behörden teil, das von der australischen Anti-Dumping Commission (ADC) und der kanadischen Border Services Agency ausgerichtet wurde. Die sehr nützlichen Gespräche konzentrierten sich auf die Ermittlung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Transparenz und zur Stärkung der Zusammenarbeit durch den Austausch von Informationen, insbesondere bei Subventionsuntersuchungen, bei denen die Mitarbeit seitens der Ausführer oder ausländischer Regierungen begrenzt ist. Es fand ein Gedankenaustausch darüber statt, wie sich die Behörden anpassen, um mit den sich rasch wandelnden Marktbedingungen und den Herausforderungen, die sich aus zunehmend komplexen Umgehungspraktiken ergeben, Schritt zu halten.

Auf der Sitzung des Sonderausschusses für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen im April 2025 setzten die Mitglieder die Prüfung der Subventionsmeldungen aus dem Jahr 2023 fort. Auf der Oktobersitzung nahmen sie zudem die Prüfung der Meldungen auf, die im Rahmen des Meldezyklus 2025 eingereicht worden waren. Die Meldepflichten im Rahmen des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen werden nach wie vor kaum eingehalten: Bis Oktober 2025 hatte nur die Hälfte der Mitglieder Meldung für den letzten Meldezyklus erstattet, obwohl die Frist im Juni 2025 abgelaufen war. Die EU hob auf dieses Problem ab und forderte die Mitglieder nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die Transparenz in Bezug auf Subventionen angesichts ihrer verzerrenden Auswirkungen auf den Welthandel zu erhöhen.

Auf der Frühjahrssitzung des regulären Ausschusses für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen verteidigte die EU die im Oktober 2024 gegen batteriebetriebene Elektrofahrzeuge verhängten Ausgleichsmaßnahmen gegen scharfe Kritik aus China. Auf der Herbstsitzung brachte Ägypten die von der EU durchgeführte Auslaufüberprüfung der Maßnahmen gegenüber Glasfaserverstärkungen zur Sprache und vertrat die Auffassung, dass das Verfahren im Lichte des WTO-Streitbeilegungsverfahrens betreffend Ausgleichszölle auf kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien, in dem das Problem der grenzüberschreitenden Subventionen behandelt wurde, eingestellt werden sollte. Die EU argumentierte, dass diese Fälle nichts miteinander zu tun hätten. Die EU erneuerte ihre Bedenken hinsichtlich der Antisubventionsuntersuchung Australiens betreffend Tomatenkonserven aus Italien und wies darauf hin, dass italienische Tomatenerzeuger bereits seit der erstmaligen Einführung von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen durch Australien im Jahr 1992 ins Visier genommen wurden. Außerdem thematisierte sie die chinesische Untersuchung zu Milcherzeugnissen aus der EU. Unter dem regulären Tagesordnungspunkt „Subventionen und Überkapazitäten“ wurden die Gespräche über die nachteiligen Auswirkungen von Subventionen, die globale Überkapazitäten schaffen, und die daraus resultierenden Schäden für den Welthandel fortgesetzt.

Im Antidumpingausschuss erhob die EU Bedenken hinsichtlich der Antidumpinguntersuchung des Vereinigten Königreichs betreffend Motoröl aus Litauen und der US-amerikanischen verwaltungsbehördlichen Überprüfung betreffend Teigwaren aus Italien. Zudem bekräftigte sie ihre früher erhobenen Bedenken hinsichtlich der Untersuchung Australiens zu Tomatenkonserven aus Italien und der Untersuchungen Chinas zu Weinbrand

und Schweinefleischerzeugnissen aus der EU. Die EU forderte China nachdrücklich auf, handelspolitische Schutzinstrumente nicht zu Vergeltungszwecken einzusetzen, sondern sich an die WTO-Regeln zu halten. In diesen Sitzungen antwortete die EU auf Bedenken, die hinsichtlich ihrer Antidumpinguntersuchungen zu warmgewalzten Flachstahlerzeugnissen aus Ägypten und Japan und zu Kabeln aus optischen Fasern aus Indien sowie hinsichtlich einer Überprüfung betreffend Ammoniumnitrat-Harnstoff aus Russland erhoben worden waren. Die EU reagierte ferner auf die Kritik der Türkei und Japans an der Untersuchung der EU zu kaltgewalzten Flachstahlerzeugnissen, in der beide auf den Aspekt der „besonderen Marktlage“ verwiesen. China kritisierte die EU wegen ihrer aus chinesischer Sicht zunehmend protektionistischen Ausrichtung und führte dabei mehrere von der EU angenommene sektorspezifische Mitteilungen an, in denen auf den Handelsschutz Bezug genommen wird. Die EU betonte, dass ihre Maßnahmen auf Anträgen beruhen und dass die Zunahme symptomatisch für ein beispielloses Ausmaß mutmaßlich unfairer Einfuhren aus China ist. Im Hinblick auf die industriepolitischen Dokumente betonte die EU, dass darin ihre unerschütterliche Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, im Einklang mit den WTO-Regeln unlautere Handelspraktiken zu bekämpfen, die der europäischen Industrie schaden.

In der Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Antidumpingmaßnahmen führte die EU Gespräche über Interimsüberprüfungen und Überprüfungen aufgrund veränderter Umstände, Fallbearbeitungssysteme, den Umgang mit Unterlagen, die Bildung von Stichproben sowie die Folgen mangelnder Mitarbeit bei Untersuchungen.

In der Sitzung der informellen Gruppe zu Umgehungspraktiken im Oktober 2025 konzentrierten sich die Gespräche auf die von den Mitgliedern vorgenommenen Aktualisierungen ihrer Rechtsrahmen im Bereich Umgehung sowie auf die Durchführung von Verfahren zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken. Die Gruppe befasste sich auch mit neuen Trends und Herausforderungen, die bei solchen Untersuchungen auftreten.

In der Sitzung des Ausschusses für Schutzmaßnahmen beantwortete die EU Fragen zu der von der Europäischen Kommission am 7. Oktober 2025 vorgeschlagenen Stahlmaßnahme und legte dar, dass diese Maßnahme darauf abzielt, die negativen Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der EU abzumildern. Die EU stellte klar, dass die vorgeschlagene Maßnahme keine Schutzmaßnahme ist und daher der Ausschuss für Schutzmaßnahmen nicht das geeignete Forum ist, um darüber zu beraten. Die EU beantwortete auch Anfragen im Zusammenhang mit der laufenden Schutzmaßnahmenuntersuchung zu Ferrolegierungen. Seit Mai 2025 ist das Online-Tool der WTO mit der Bezeichnung „Online Safeguard Action Notification Portal“ voll funktionsfähig; die EU bewertet es als benutzerfreundlich.

Das WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen trat im September 2025 in Kraft, nachdem die erforderliche Ratifizierungsschwelle von zwei Dritteln erreicht wurde. Die WTO-Verhandlungen über noch offene Fragen wurden fortgesetzt, um ein umfassendes Übereinkommen über Fischereisubventionen zu erreichen.

Die EU setzte gemeinsam mit anderen gleich gesinnten WTO-Mitgliedern im Rahmen der WTO-Initiative zur Reform der Subventionen für fossile Brennstoffe (WTO Fossil Fuel Subsidy Reform) und im Rahmen der strukturierten Gespräche über Handel und ökologische Nachhaltigkeit ihre Arbeit in subventionsbezogenen Bereichen fort.

Die informellen WTO-Beratungen über Handels- und Industriepolitik wurden ebenfalls fortgesetzt, wobei 2025 acht Sitzungen stattfanden. Die EU war Mitveranstalter von zwei Sitzungen, und zwar der Sitzung zur Transparenz von Subventionen im Februar 2025 und der Sitzung zu Finanzierungen unter dem Marktniveau durch staatseigene Banken im September 2025.

7. KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU)

Um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Überwindung ihrer begrenzten Ressourcen zu unterstützen, wenn sie von handelspolitischen Schutzinstrumenten betroffen sind oder derer bedürfen, weitete die Europäische Kommission die umfassende Unterstützung und Beratung für KMU aus, unabhängig davon, ob es sich um Hersteller, Ausführer oder Einführer in der EU handelt.

Im Jahr 2025 setzte die Kommission ihr Informationsprogramm fort, mit dem das Bewusstsein für diese Instrumente geschärft werden soll. Um ein möglichst breites Publikum zu erreichen, nutzte die Kommission bestehende Netzwerke und präsentierte bei den Veranstaltungen von Access2Market (A2M) im März und Dezember 2025 sowie beim Marktzugangstag in Rumänien Informationen zum Handelsschutz. Diese gut besuchten Veranstaltungen erhalten positive Rückmeldungen.

Trotz der Herausforderungen aufgrund begrenzter Ressourcen waren KMU im Jahr 2025 aktiv an einigen neuen und abgeschlossenen Verfahren beteiligt. Unter den im Jahr 2025 neu eingeleiteten Untersuchungen waren an den Antidumpinguntersuchungen zu Waren aus Gusseisen und Schweißdraht, die beide China betrafen, KMU beteiligt. Bei den im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren waren KMU in Fällen wie Schrauben ohne Kopf, Hartholzsperholz und Kerzen vertreten, die alle China betrafen.

8. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSMAßNAHMEN/BILATERALE KONTAKTE

Vor dem Hintergrund einer steigenden Nachfrage nach handelspolitischen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit komplexen globalen Lieferketten ist es von entscheidender Bedeutung, die Transparenz zu verbessern und mit Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um ein besseres Verständnis der Erfordernisse, Verpflichtungen und Beschränkungen im Zusammenhang mit den handelspolitischen Schutzinstrumenten zu fördern. In diesem Sinne beteiligte sich die Kommission im Jahr 2025 an verschiedenen Maßnahmen zum Informationsaustausch.

Im Laufe des Jahres führte die Kommission Gespräche mit vielen Interessenträgern und nationalen Industrieverbänden, darunter Business Europe, AEGIS Europe, France Industrie, die Stahlindustrie, Europe Aluminium, CEFIC, der Deutsche Verband der chemischen Industrie und France Chimie, um die Standpunkte und Belange der interessierten Parteien kennen zu lernen. Die zahlreichen Kontakte mit der chemischen Industrie sind ein Hinweis auf den zunehmenden Druck in diesem Sektor. Die für den Handelsschutz zuständigen Dienststellen sind auch an der im Oktober 2025 eingerichteten Allianz für kritische Chemikalien beteiligt. Im November 2025 führte die Kommission außerdem einen Dialog mit der Zivilgesellschaft zu Fragen des Handelsschutzes. Darüber hinaus nahm die Kommission auch an einigen Initiativen im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzinstrumenten im Europäischen Parlament (EP) teil, darunter die Befassung mit einer vom INTA in Auftrag gegebenen Studie über die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU sowie die Teilnahme an einer Gesprächsrunde im Europäischen Parlament im Juli über die Stärkung des

handelspolitischen Schutzinstrumentariums der EU, einer vom EP in Zusammenarbeit mit AEGIS organisierten Veranstaltung.

Die Kommission nahm im Juni 2025 am Seouler Wirtschaftsforum für handelspolitische Schutzinstrumente teil, einer jährlich stattfindenden Zusammenkunft der Leiter der für Handelsschutzuntersuchungen zuständigen Behörden. Dazu gehörte eine allgemeine Konferenz, auf der die Zusammenarbeit im Bereich des Handelsschutzes und technische Aspekte erörtert wurden, gefolgt von mehreren bilateralen Treffen mit Partnerländern. Im Dezember 2025 fanden ein weiterer Austausch mit dem Generaldirektor für multilateralen Handel und Rechtsangelegenheiten des Ministeriums für Handel, Industrie und Ressourcen (MOTIR) der Republik Korea über die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU und Fälle, von denen koreanische Unternehmen betroffen sind, sowie ein Gedankenaustausch über den Vorschlag für eine neue Stahlmaßnahme der EU statt.

Im September 2025 erläuterte die Kommission auf Ersuchen der isländischen Behörden die Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen. Anlass hierzu war auf Antrag der Industrie bei den isländischen Behörden auf Einleitung von Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen. Die GD Handel führte gezielte Schulungen durch, die alle wesentlichen Aspekte der Durchführung solcher Untersuchungen abdeckten.

II. EU-TASKFORCE ZUR EINFUHRÜBERWACHUNG

1. Hintergrund

Da die Handelspartner der EU immer mehr restriktive Maßnahmen verhängen, wächst die Sorge, dass Waren, die ursprünglich für Nicht-EU-Märkte bestimmt waren, in die EU umgeleitet werden. Wenn solche Verlagerungen in erheblichem Umfang erfolgen, kann sich die Zunahme der Einfuhren nachteilig auf die EU-Industrie und den EU-Binnenmarkt auswirken.

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, kündigte am 7. April 2025 die Einrichtung einer Taskforce zur Einfuhrüberwachung an, mit der diesen Herausforderungen begegnet werden soll. Die Hauptaufgabe dieser Taskforce besteht darin, eine fundierte Grundlage für Entscheidungen und Maßnahmen zum Schutz des EU-Binnenmarkts zu schaffen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung potenzieller schädlicher Auswirkungen von Handelsumlenkungen verhältnismäßig, zielgerichtet und evidenzbasiert sind, verfolgt die Taskforce einen datengestützten Ansatz zur raschen Erkennung von sprunghaften Einfuhranstiegen und ergänzt die Ergebnisse durch einschlägige Informationen – insbesondere von der EU-Industrie, aber auch von den Mitgliedstaaten und von Sachverständigen –, um ihre Folgen zu verstehen.

2. Methodik

Die Datenanalyse stützt sich auf ein automatisiertes Instrument, das von Sachverständigen der Kommission² unter Verwendung von Daten aus dem System zur zollamtlichen Überwachung³

² Teilnehmende Generaldirektionen waren die Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit (GD Handel), die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD Steuern und Zollunion) und die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), unterstützt durch die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) und die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI).

entwickelt wurde. Dieses Instrument überwacht die Entwicklungen der Einfuhren auf monatlicher Basis und auf der sehr detaillierten Ebene der achtstelligen Codes der Kombinierten Nomenklatur. Das Instrument berücksichtigt Einfuhren aus sämtlichen Ursprungsländern, da die Komplexität der verhängten Maßnahmen und Gegenmaßnahmen zu Anstiegen der Einfuhren aus unerwarteten Ursprungsländern führen kann. Im Rahmen der Analyse werden die Einfuhrmengen ab Anfang 2025 mit den historischen Entwicklungen verglichen und Warencodes gekennzeichnet, bei denen „sprunghafte Anstiege“ festgestellt werden, d. h. ungewöhnlich starke Zunahmen im Vergleich zu den Erwartungen. Das Instrument wendet dann zusätzliche Kriterien an, um Warencodes herauszufiltern, bei denen das Risiko eines schädlichen Anstiegs der Einfuhren besteht. Warencodes, bei denen sprunghafte Anstiege vorliegen, werden in den Ergebnissen („Trefferliste“) ausgewiesen, wenn im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres ein erheblicher Anstieg der Einfuhren zu ermäßigten Preisen festgestellt wird, insbesondere im Fall von in der EU hergestellten Waren. Diese Kriterien gewährleisten, dass relevante Ergebnisse ermittelt werden, ohne dass eine große Menge an Daten ohne Aussagekraft anfällt.

Die Ermittlung dieser sprunghaften Anstiege ist jedoch nur der erste Schritt. Um die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU zu aktivieren, müssen Beweise dafür vorliegen, dass diese Einfuhren den Wirtschaftszweigen der EU schaden. Daher bedarf es zur Einleitung einer Handelsschutzuntersuchung der Mitarbeit der Wirtschaftszweige der EU, da sie wichtige Daten liefern können, die für ein Tätigwerden benötigt werden.

3. Ergebnisse

Die [Ergebnisse](#) werden monatlich zusammen mit einer Erläuterung veröffentlicht, in der der Kontext dargelegt wird. Die Analyse ist dynamisch, da saisonale Muster, historische Schwankungen und in bestimmten Fällen auch Überarbeitungen der Einfuhrdaten berücksichtigt werden. Darüber hinaus verändern sich durch die sich ständig wandelnden Handelsmaßnahmen fortlaufend die Faktoren, die Handelsumlenkungen zugrunde liegen. Daher ist es wichtig, den Schwerpunkt auf Trends und nicht auf kurzfristige Schwankungen zu legen.

Der erste Bericht wurde im Juni 2025 veröffentlicht und enthielt eine Analyse der Daten bis April 2025. Jeder folgende Monatsbericht enthielt Daten für einen weiteren Monat; so enthielt beispielsweise der neunte Bericht, der im Februar 2026 veröffentlicht wurde, Daten bis einschließlich Dezember 2025⁴.

Textilien und Bekleidung, Chemikalien sowie die miteinander verbundenen Kategorien Maschinen und Metalle sind die am häufigsten vertretenen Sektoren und machen 21 %, 14 % bzw. 12 % und 10 % der in die Ergebnisse einbezogenen Codes aus.

³https://taxation-customs.ec.europa.eu/archives/online-services-and-databases-customs/surveillance-database_de.

Ergebnisse vor der 6. Ausgabe, angepasst um nur „Treffer“, die einem wöchentlichen Durchschnittswert von 200 000 EUR entsprachen, anwendbar ab dieser Ausgabe.

Die Ergebnisse werden auch in einer Heatmap zusammengefasst, in der die Häufigkeit der „Treffer“ pro Wirtschaftszweig und wichtigem Handelspartner (oder Partnergruppe⁵) dargestellt wird. Auch hier werden Chemikalien, Maschinen und Textilien (sowohl speziell aus China als auch weltweit) am häufigsten gekennzeichnet.

4. Rückmeldungen der Industrie und Einbindung

Die Zusammenarbeit mit der EU-Industrie ist von entscheidender Bedeutung, um die Ergebnisse der Überwachung zu ergänzen und aufzuzeigen, ob Einfuhren den Wirtschaftszweigen der EU schaden. Die GD Handel erleichterte die Erhebung einschlägiger Informationen durch einen speziellen [Fragebogen](#) und ein [Funktionspostfach](#), über das Interessenträger Informationen anfordern und übermitteln können. Darüber hinaus wandte sich die Taskforce zur Einfuhrüberwachung aktiv an die Industrieverbände der EU und der Mitgliedstaaten, um die Ergebnisse zu erläutern und über die Möglichkeiten und Bedingungen für handelspolitische Schutzmaßnahmen zu informieren. Die Interessenträger aus der Industrie haben die Überwachung begrüßt, und einige haben den Kommissionsdienststellen weitere Informationen zur Prüfung zukommen lassen.

5. Nächste Schritte

Die Taskforce zur Einfuhrüberwachung lieferte Einblicke in Einfuhrtrends und ermittelte potenziell schädliche sprunghafte Einfuhranstiege bei bestimmten Waren. Sie hat Gespräche mit der Industrie aufgenommen, das Bewusstsein für das handelspolitische Schutzinstrumentarium der EU und seine Verfahren und rechtlichen Anforderungen geschärft und das Wissen darüber verbessert.

Die Ergebnisse der Taskforce sind keine vorgefertigte Liste von Waren, für die die Kommission handelspolitische Schutzmaßnahmen ergreifen würde. Damit die rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen einer durch Einfuhren verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union gegeben ist und ein Schutz in Betracht kommen kann, muss der Wirtschaftszweig der Union aktiv mit der Kommission zusammenarbeiten und die Analyse der Kommission durch seine Marktkennntnisse und Schadensdaten ergänzen. In diesem Sinne hat die Taskforce kontinuierlich mit den Interessenträgern zusammengearbeitet und sich bemüht, den methodischen Ansatz erforderlichenfalls zu verfeinern.

Der Austausch mit der Industrie und den Mitgliedstaaten zeigt, dass die Sorge der Interessenträger zunehmend weniger der kurzfristigen Handelsumlenkung als vielmehr dem umfassenderen, längerfristigen Einfuhrdruck aufgrund globaler Überkapazitäten, insbesondere in China, gilt. Der anfängliche Fokus auf kurzfristige Einfuhranstiege war aufgrund des unmittelbaren Risikos einer Handelsumlenkung gerechtfertigt, das sich aus den an dem von Präsident Trump ausgerufenen „Liberation Day“ angekündigten Zollerhöhungen ergab. Die anschließende Deeskalation der Zölle hätte den Anreiz, den Handel in die EU umzulenken, verringern und den Einfuhrdruck abschwächen müssen. Dennoch berichten Interessenträger aus der Industrie über einen zunehmenden Einfuhrdruck aufgrund von Überkapazitäten im Ausland. Im Gegensatz zu abrupten Anstiegen ist dieser Einfuhrdruck

⁵ Aus technischen Gründen beschränkte die Kommission die angezeigten Ursprünge (bzw. Ursprungsgruppen) auf: ASEAN, China, EFTA, Indien, Japan, Kanada, Mercosur, Mexiko, Russland, Südkorea, Türkei, Taiwan, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

jedoch breit angelegt und verstärkt sich allmählich in mehreren Sektoren. Um einen solchen Einfuhrdruck zu ermitteln, der der EU-Industrie potenziell schadet, wird die Kommission die Methode im Laufe des Jahres 2026 anpassen, um kontinuierliche, längerfristige Anstiege der Einfuhren zu erfassen, anstatt sich auf kurzfristige sprunghafte Anstiege zu konzentrieren, die durch zollbedingte Handelsumlenkungen verursacht werden.